

# Leipziger Tageblatt

und

## A n z e i g e r.

N<sup>o</sup> 105.

Dienstag den 15. April.

1851.

Morgen Mittwoch den 16. April a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Tagesordnung: 1) Bericht der Deputation zu den Gasbeleuchtungsangelegenheiten über den an sie verwiesenen Theil des diesjährigen Budgets.  
2) Bericht der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über denselben Gegenstand.  
3) Gutachten derselben Deputation, die Verpachtung von 2 Aekern Feld an der Mockauer Straße zu Anlegung einer Poudrettefabrik betr.

### Landtag.

Der am Schlusse des jetzigen sechsten ordentlichen Landtags ertheilte Landtagsabschied vom 12. April enthält die königl. Entschlüsse und Erklärungen in Bezug auf die seit dem 22. Juli vor. Jahres sowohl als auf die vom 17. Januar 1849 und vom 26. Novbr. 1849 an stattgefundenen ständischen Berathungen, da rücksichtlich der letztern wegen der zweimaligen Auflösung der Kammern nicht zu Ertheilung eines Landtagsabschieds zu gelangen war.

Was I. die Vorlagen an die Stände anlangt, so führt der Landtagsabschied 35 Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1849—1851 auf, durch welche ein großer Theil dieser Vorlagen als in Uebereinstimmung mit den ständischen Anträgen erledigt zu werden ist. Bei Gelegenheit dieser speciellen Aufführung sind einzelne Erklärungen und Zusagen ertheilt worden, aus denen wir Folgendes von allgemeinerem Interesse hier herausheben:

In Bezug auf die in der ständischen Schrift vom 19. Novbr. 1850 ausgesprochene Erwartung, daß das Gerichtsverfahren nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit werde geordnet werden, so wie daß über schwere Verbrechen Schwurgerichte entscheiden, Ausnahmen aber durch das Gesetz bestimmt werden sollen, heißt es im Landtagsabschiede: „Wir begegnen in dieser Aeußerung Unserer eigenen Ansicht, nach welcher wir von den angebotenen Grundsätzen, wie solche bereits im Gesetze vom 23. Novbr. 1848 Anerkennung gefunden haben, wieder abzugeben in keiner Weise gemeint sind.“

Ein in der Landtagschrift vom 9. April 1850 gestellter Antrag um Verwendung bei der k. preuß. Regierung für Beschleunigung in der Aushändigung der Gewerbscheine an sächsischen Staatsangehörige hat im Wege der Vernehmung mit der genannten Regierung seine Erledigung erhalten.

Der in der ständischen Schrift vom 27. Septbr. 1850 ausgesprochenen Voraussetzung entgegen kommend, wird die Regierung auf eine den abgeänderten Verhältnissen angemessene Modification der durch das Gesetz vom 13. Septbr. 1850 berührten Gewerbesteuerfätze der Fleischer Bedacht nehmen.

Dem Antrage der Stände gemäß ist die Zusage ertheilt, daß von der Emittirung der bei der Staatsschuldencasse deponirten neuen Cassenbilletts gegen Einlegung 3procentiger inländischer Staatspapiere eintretenden Falls nur ein auf die Zeit des Uebergangs der Handdarlehne in die neue Staatsanleihe beschränkter Gebrauch werde gemacht werden.

Der Landtagsabschied erwähnt weiter 5 bereits durch besondere Decrete an die Stände ertheilte Puncte und geht hierauf zu denjenigen Vorlagen über, in Bezug auf welche es noch königlicher Entschlüsse bedarf. Diese letztere wird in Folgendem gegeben:

„1) Indem Wir die beifällige Erklärung der getreuen Stände in Betreff des ihnen auf die Finanzperiode 1843—45 vorgelegenen Rechenschaftsberichts mit Befriedigung entgegennehmen, sind Wir der in der beifälligen Schrift vom 1. März d. J. ausgedrückten

Erwartung, daß ein detaillirtes Verzeichniß über das Militairstaatsvermögen in Zukunft bei keinem der Rechenschaftsberichte fehlen werde, in dem Falle gern zu entsprechen bereit, wenn eine wesentliche Veränderung hierbei eingetreten ist, während im entgegen gesetzten Falle von der eben so zeitraubenden als mühevollen Taxation des Inventariums und der Vorräthe süglich abzusehen sein wird.

2) Das von den getreuen Ständen en bloc angenommene Berggesetz werden Wir möglichst bald mit den nöthigen Exemtionen und unter Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 22. März dieses Jahres niedergelegten Anträge ins Leben treten lassen, eingedenk der von Uns eventuell bereits ertheilten, die spätere Revision dieses Gesetzes betreffenden Zusage.

3) Die wegen Uebernahme der Chemnitz-Riesaer und der sächsisch-schlesischen Eisenbahn auf den Staat mit den betreffenden hiebevorigen Actiengesellschaften, unter Berücksichtigung der ständischerseits vorliegenden Erklärungen, abgeschlossenen Verträge haben Wir mittelst der beziehentlich unterm 28. und 31. Januar d. J. von uns erlassenen Decrete veröffentlicht und zur Ausführung bringen lassen.

Im Allgemeinen aber hat es Uns nur zur Befriedigung gereichen mögen, daß die hohe Bedeutung, welche die Aneignung des großartigsten Verkehrsmittels der Gegenwart für Sachsen und die unmittelbare Betheiligung des Staates bei solchem hat, auch bei dem jetzt abzuschließenden Landtage gebührend gewürdigt und das Opfer, welches sie erheischt, bereitwillig gebracht worden ist. Wir dürfen Uns aber auch der Hoffnung hingeben, daß nächst den wesentlichen Vortheilen, welche die nationalen Unternehmungen Sachsens im Eisenbahnwesen für den allgemeinen Verkehr zur Folge haben werden, in kurzer Zeit auch die finanzielle Verwerthung der in den Eisenbahnen angelegten bedeutenden Capitalien mehr und mehr eintreten werde, da, insofern nicht ganz unerwartete Ereignisse dazwischentreten, die Vollendung der beiden, Sachsen mit Böhmen und Baiern verbindenden Staatsbahnen bevorsteht und hierdurch, so wie vermittelt der dem Betriebe bereits übergebenen Leipziger Verbindungsbahn das Ziel erreicht ist, daß die bedeutendsten Verkehrswege durch Sachsen eine ununterbrochene Schienenverbindung finden. Die sächsisch-schlesische Staatsbahn, mit welcher contractlich zugleich der Betrieb der Löbau-Zittauer Bahn zu übernehmen war, ist zur Zeit in erfreulicher Entwicklung ihres Betriebsumfangs begriffen, und werden Wir bei der Wichtigkeit, welche im Interesse Sachsens einer südlichen Fortsetzung der hier fraglichen Eisenbahnlinie über Reichenberg in Böhmen beigelegt werden muß, nicht allein die noch im Gange befindlichen Vorarbeiten für eine in dieser Richtung herzustellende Eisenbahnverbindung ihrer Vollendung zuführen, sondern auch überhaupt diese Angelegenheit, den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend, nach Maßgabe der über diesen von ihnen berathenen Gegenstand vorliegenden ständischen Schrift vom 17. Februar d. J., fortwährend bergestellt im Auge behalten lassen, daß, soweit die Unserer Regierung hierunter